

RS OGH 1976/11/12 3Ob156/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.11.1976

Norm

EO §209 ff

EO §229 Abs1

EO §239 Abs3

Rechtssatz

Unter Meistbotverteilung ist der zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und der sonst auf das Meistbot gewiesenen Personen führende Akt zu verstehen. Das Meistbot als Bestandteil der Verteilungsmasse ist im Verteilungsbeschuß bloß anzuführen; über eine Herabsetzung des im Beschuß über die Erteilung des Zuschlages festgelegten Meistbotes kann hingegen nicht im Verteilungsbeschuß entschieden werden, weil zur Verteilung erst geschritten werden kann, wenn die Verteilungsmasse endgültig feststeht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 156/76

Entscheidungstext OGH 12.11.1976 3 Ob 156/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0003011

Dokumentnummer

JJR_19761112_OGH0002_0030OB00156_7600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at